

31

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 120/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simon D[REDACTED], G[REDACTED] Street, E[REDACTED], H[REDACTED].
[REDACTED], U[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED],
A[REDACTED]straße 9, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

am 25. März 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 2. August 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsrichters, daß sich weder das anerkannte psychische Verfolgungsleiden des Klägers verschlimmert habe noch das später aufgetretene Herzleiden als verfolgungsbedingt anerkannt werden könnte, liegt in seinem sachrichterlichen Verantwortungsbereich. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Insbesondere trifft es nicht zu, daß der Berufungsrichter die Bindungswirkung des Erstbescheides vom 24. September 1984 verkennt habe. Denn er prüft ausdrücklich, ob seit Bescheiderrückbau neu aufgetretene Leiden

noch auf die Verfolgung zurückzuführen seien. Wenn er sich, insoweit den internistischen Sachverständigen Prof. Dr. Br. folgend, nicht davon überzeugen kann, daß die kardialen und peripher-vaskulären Veränderungen, die erst nach der 1954 erfolgten Untersuchung aufgetreten seien, als verfolgungsbedingt angesehen werden können und auch nicht als wahrscheinlich festgestellt werden könne, daß verfolgungsbedingte psychische Belastungen für die Entwicklung einer coronaren Herzerkrankung zumindest mitursächlich gewesen seien, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Ausführungen des Berufungsrichters über die vorgenommene Gesamtschau rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1973, 171).

Nicht zu beanstanden sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Bemessung des Rentenbetrags des Klägers. Eine Nichtberücksichtigung der Zins-einnahmen aus der Anlage von Entschädigungsleistungen lehnt der Tatrichter ab, weil es sich nach den eigenen Angaben des Klägers und seiner Ehefrau um die Anlage von Entschädigungsleistungen beider Ehegatten, die Anlage laufender Rentenleistungen sowie um die Anlage von ihren Kindern zurückgezahlter Darlehen handelt und deshalb nicht festgestellt werden könne, welche Zinsen nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BAG privilegiert seien. Da die Anlage von Entschädigungsleistungen aus eigenem Recht gemäß § 206 ZPO zur vollen Überzeugung des Tatrichters nachgewiesen werden muß (vgl. BGH Urt. v. 25. Oktober 1984 - IX ZR 75/83, MDZ 1985, 494 Nr. 56), ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn der Berufungsrichter die Zinser-



31

- 4 -

trägerkreise insgesamt bei der Bemessung des Hundertsatzes berücksichtigt.

Es trifft ferner nicht zu, daß die Annahme besondere günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse nach § 15 a Abs. 2 Nr. 2 der 2. LV-BzG im Jahre 1977 ungeprüft auch in den weiteren Jahren zu einer Herabsetzung des Hundertsatzes geführt habe. Aus dem Bescheid der Behörde vom 10. Mai 1983 ergibt sich vielmehr, daß die Rente ab 1976 deshalb weiterhin mit dem Mindesthundertsatz 15 festgesetzt wurde, weil die nach § 15 a Abs. 2 Nr. 1 anrechenbaren Einkünfte Abschläge von mindestens 12,5 vH vom mittleren Hundertsatz von 27,5 erforderten.

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)